

Stadt Laufenburg

Bauverwaltung

Spitalstrasse 12, 5080 Laufenburg

Tel. 062 869 11 40 – bauverwaltung@laufenburg.ch

Gesuch für Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet

(durch den Gesuchstellenden auszufüllen)

Strasse: _____ Ortsteil: _____ Gebäude Nr.: _____

Bauherr/-in: _____

Tel.: _____ Mail: _____

Bauleitung: _____ Tel.: _____

Belagseinbau: _____ Tel.: _____

Unternehmen: _____ Tel.: _____

Zweck: ☐ Kanalisation / ☐ Wasser / ☐ Elektrizität / ☐ Swisscom / ☐ Fernwärme

Sonstiges: _____

Baubeginn: _____ Bauzeit: _____

Situation: ☐ beigelegt (Grabenaufbruch ist zu vermessen)

Minstdurchfahrtsbreite > 3.50 m: ☐ ja / ☐ nein

Umleitung Fussgänger nötig? ☐ ja / ☐ nein

Umleitung motorisierter Verkehr nötig? ☐ ja / ☐ nein

Ort / Datum: _____

Gesuchsteller (Name, Firma) _____

Unterschrift: _____

Bewilligung mit Auflagen

Die Bewilligung zur Ausführung der beschriebenen Grabarbeiten wird unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Die Inanspruchnahme einer öffentlichen Strasse für Leitungen, Kanäle, Baustelleneinrichtungen usw. ist eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung. Der Bewilligungsnehmer hat sämtliche Arbeiten gemäss §106 BauG AG auf eigene Verantwortung und Kosten auszuführen. Er haftet für alle durch die Arbeiten verursachten Schäden am Strasseneigentum oder an Werkleitungen.
2. Vor Baubeginn ist Einsicht in die Leitungskataster der Stadt Laufenburg zu nehmen (Abwasser, Wasser, Elektrizität, Swisscom, Gasverbund, Fernwärme). Bei Arbeiten im Bereich von Kantonsstrassen, Bahntrasse oder ausserhalb Baugebiet ist zusätzlich die Sektion Kreis IV Frick des Kantons Aargau zu informieren.
3. Die Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA), der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) und die SUVA-Vorschriften sind einzuhalten.
4. Für Kanalisations- und Wasseranschlüsse ist zusätzlich eine separate Bewilligung der Bauverwaltung bzw. Wasserversorgung einzuholen.
5. Für die Nutzung öffentlichen Bodens (Baustelleneinrichtungen, Muldenplätze usw.) ist eine separate Bewilligung bei der Bauverwaltung Laufenburg einzuholen.
6. Sämtliche Arbeiten sind rasch, sicher und ohne Unterbruch auszuführen. Die Bauherrschaft ist für Signalisation, Abschränkung und Beleuchtung verantwortlich.
7. Der Aufbau und die Oberflächen sind gemäss Bestand wiederherzustellen.
8. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Bauverwaltung über die Wiederherstellung des Strassenbelags zu informieren; diese kann eine Abnahme vornehmen. Belagstyp und Ausführung sind nachzuweisen.
9. Verunreinigte Fahrbahnen sind sofort zu reinigen. Bei Unterlassung erfolgt die Reinigung auf Kosten der Bauherrschaft (§ 107 BauG AG).

10. Zuständigkeiten und Kontakte:

- Wasser / Kanalisation – Bauverwaltung, bauverwaltung@laufenburg.ch
- Brunnenmeister Reto Friedli, Tel. 079 557 05 89
- Elektrizität – AEW Energie AG, <http://www.ag-geo.ch>
- Telefon / Internet – Swisscom (Schweiz) AG, Tel. 0800 477 587
- Polizei – Regionalpolizei Oberes Fricktal, Tel. 061 833 33 10
- Feuerwehr – Laufenburg, Jannick Barth – per E-Mail: jannick.barth@laufenburg.ch
- Vermessung – Koch + Partner, Im Bifang 2, 5080 Laufenburg, lk-gis@kopa.ch
- Gasverbund Mittelland AG – per E-Mail an: trasse@gvm-ag.ch
- Kantonsstrassen – Kanton Aargau, Kreis IV Frick, Tel. 062 865 80 60

Ort / Datum: _____ Bauverwaltung Laufenburg: _____

Verteiler

- | | |
|---|---|
| ☐ Gesuchsteller | ☐ Werkhof Laufenburg |
| ☐ Brunnenmeister, Reto Friedli | ☐ Stadtkanzlei |
| ☐ Regionalpolizei unteres Fricktal | ☐ Kommando Feuerwehr |
| ☐ Kantonsarchäologe | |
| ☐ Sonstige | |

Die Gesuchstellenden sind selbst darum besorgt, dass ihre Unternehmen und allfällige Subunternehmen Kenntnis über die erteilte Bewilligung und Auflagen haben.

Freundliche Grüsse

Bauverwaltung